

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Achte Änderungssatzung zur

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 23. Januar 2020 die folgende Achte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang der Handelssäle, Frankfurter Wertpapierbörse Börsenplatz 4 60313 Frankfurt am Main, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 27. Januar 2020 niedergelegt.

**Achte Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

**Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der
Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom
13. November 2019**

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte

[...]

2. Teilabschnitt: Eingabe von Orders

§ 73 Orders im Handelssystem

- (1) Alle Orders müssen als Eigenhandelsorder oder Kundenorder gekennzeichnet sein. Die Geschäftsführung kann festlegen, dass für bestimmte im Handelsmodell Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen gehandelte Wertpapiere ein Quote-Request nur dann gestellt werden darf, wenn diesem kein Eigenhandelsinteresse zugrunde liegt. Verbindliche Quotes sind gleichfalls gesondert zu kennzeichnen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

(1a) Orders, die der Stabilisierung des Kurses von Wertpapieren gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 596/2014 dienen, sind zu kennzeichnen. Das Nähere regelt die Geschäftsführung.

- (2) Verbindliche Quotes dürfen nur vom Designated Sponsor, Quote-Verpflichteten und Spezialisten eingegeben werden. Die Geschäftsführung kann für Wertpapiere im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen festlegen, dass alle Unternehmen zur Eingabe von verbindlichen Quotes berechtigt sind.

[...]

§ 74 Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Orders und von Handelsalgorithmen

[...]

- (3) Die Geschäftsführung kann zu Struktur und Format der Kennzeichnung und der Kenntlichmachung nähere Bestimmungen treffen.

(4) Algorithmisch erzeugte Eigenhandelsorders und entsprechende verbindliche Quotes nach Absatz 1, die sowohl hinsichtlich der Anlageentscheidung im Sinne des Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 als auch hinsichtlich der Ausführung des Geschäfts im Sinne des Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 dieselbe Kennzeichnung aufweisen, sind im fortlaufenden Handel zusätzlich mit der Ausführungsbedingung Self-Match-Prevention (SMP) und derselben SMP-Kennzeichnung einzugeben. § 76 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend.

Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen algorithmisch erzeugte Orders und verbindliche Quotes mit der Ausführungsbedingung SMP gekennzeichnet werden müssen.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Regelung in Art. 1 § 73 Abs. 1a dieser Änderungssatzung tritt am 27. Januar 2020 in Kraft.
2. Im Übrigen tritt Art. 1 dieser Änderungssatzung am 1. April 2020 in Kraft.

Die vorstehende Achte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 23. Januar 2020 zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 27.01.2020 (Az: III 7 – 37 d 02-05-02#016) erteilt.

Die Achte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang in der Empfangshalle der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 27.01.2020

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann